

**Achte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen
sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bayreuth**

Vom 15. Juli 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:¹⁾

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239, ber. KWMBI II S. 614), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2003 (KWMBI II), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „sowie der Kulturwissenschaftlichen“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät“ gestrichen.
3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „und an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät“ werden gestrichen.
 - b) Nach dem Wort „Fächer“ wird die Formulierung „der beiden Fakultäten“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in jeder der Fakultäten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der jeweiligen Fakultät“ gestrichen.

¹⁾ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- c) In Abs. 4 Ziff. 1 werden die Worte „der Fakultät, zu der das Hauptfach der Magisterprüfung gehört,“ durch die Worte „der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen.
6. Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 mit dem Wortlaut „Ist ein Fach aus dem Fachgebiet Geschichte Hauptfach, so muß eines der Nebenfächer ebenfalls dem Fachgebiet Geschichte zugehören.“ wird gestrichen.
- b) In Satz 5 werden im Klammerzusatz die Worte „Anglistik Literaturwissenschaft,“ sowie die Worte „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,“ und „Romanistik Literaturwissenschaft“ gestrichen.
- c) Satz 7 mit dem Wortlaut „Studierende des Hauptfaches Geschichte Afrikas können das historische Nebenfach durch Afrikanistik, Arabistik, Ethnologie oder Islamwissenschaften ersetzen.“ wird gestrichen.
- d) Satz 8 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 „Die Fachgebiete „Literaturen in afrikanischen Sprachen“, „Anglistik“ und „Romanistik“ können nur als Nebenfächer gewählt werden.“
- e) In der Liste der Fachgebiete und Fächer werden gestrichen:
- aa) das Fachgebiet Ethnologie;
- bb) das Fachgebiet Geschichte mit den Fächern Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit, Neueste Geschichte, Bayerische und Fränkische Landesgeschichte, Wissenschaftsgeschichte, Geschichte Afrikas und Historische Hilfswissenschaften;
- cc) das Fachgebiet Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)
- dd) das Fachgebiet Musikwissenschaft (ausschließlich Nebenfach);
- ee) die Fachgebiete Pädagogik, Philosophie, Religionswissenschaft und Soziologie;
- ff) das Fachgebiet Sportwissenschaft (ausschließlich Nebenfach);
- gg) das Fachgebiet Evangelische Theologie mit den Fächern Systematische Theologie, Biblische Theologie und Religionspädagogik;
- hh) das Fachgebiet Katholische Theologie mit den Fächern Biblische Theologie

und Religionspädagogik/Didaktik des Religionsunterrichts.

- f) In der Liste der Fachgebiete und Fächer wird hinter den Fachgebieten „Anglistik“ und „Romanistik“ jeweils der Klammerzusatz „ausschließlich Nebenfach“ angefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen.